Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/11/6 2003/07/0065

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.11.2003

Index

24/01 Strafgesetzbuch
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

StGB §33;
VStG §19;

Rechtssatz

Die Behörde ist nicht gehindert, auch einen nicht in§ 33 StGB, auf welchen § 19 VStG verweist, genannten Umstand als erschwerenden Grund bei der Strafbemessung zu werten (Hinweis E 16.7.1985, 85/07/0153).

Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003070065.X06

Im RIS seit

04.12.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at